

Niemand kann wegen seiner Abstimmung zur Reichenschaft gezogen werden. Beide Häuser können Gesetze vorschlagen und Beschwerden zur Sprache bringen.

II. Ober-Behörden.

1. Der Reichskanzler ist der oberste Reichsbeamte. Ihm untergeordnet sind:

2. Die Reichsämtler, die unter Staatssekretären stehen (das Auswärtige Amt mit den ihm untergeordneten Botschaftern, Gesandten und Konsuln, das Reichsamt des Innern, das Reichsjustizamt, das Reichsmarineamt, das Reichsschatzamt*), das Reichspostamt, das Reichseisenbahnamt und das Reichskolonialamt).

1. Die oberste Staatsbehörde ist das Staatsministerium, das von neun Fachministern gebildet wird.

Neben dem Staatsministerium stehen:

2. Der Staatsrat, den der König zur Vorberatung wichtiger Fragen beruft.

3. Der Evangelische Oberkirchenrat.

4. Die Oberrechnungskammer in Potsdam (die zugleich Rechnungshof des Deutschen Reiches ist).

III. Gericht und Verwaltung.

IIIa. Gericht.

1. Das Reichsgericht zu Leipzig, das im Namen des Reiches Recht spricht, entscheidet in erster und letzter Stelle (Instanz) über Hoch- und Landesverrat und ist in seinen Zivil- und Straf-Senaten höchste Berufungsstelle für schwere bürgerliche Streitigkeiten und Strafsachen, soweit es sich um Verletzung eines Reichsgesetzes handelt.

2. Die anderen Gerichte, die alle im Namen des betreffenden Staatsoberhauptes Recht sprechen, sind:

a. Die Oberlandesgerichte.

Sie sind Berufungsstellen in ihren Zivilsenaten für die

IIIb. Verwaltung.

A. Staatliche Verwaltung.

a. Die 12 Provinzen stehen unter (dem Minister des

B. Selbstverwaltung.

a. Die Selbstverwaltungsbehörden der Provinz

*) Die Einnahmen des Reichs bestehen aus den Erträgen der Zölle und Verbrauchssteuern (d. h. sie kommen von indirekten Steuern), den zur Deckung des Ausgabeüberschusses den einzelnen Bundesstaaten aufgelegten Patrimonialbeiträgen und der Erbschaftsteuer.